



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil I – Gesetze

**34. Jahrgang**

**Potsdam, den 28. März 2023**

**Nummer 8**

### **Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes**

**Vom 24. März 2023**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

Das Brandenburgische Besoldungsgesetz vom 20. November 2013 (GVBl. I Nr. 32 S. 2, Nr. 34), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Oktober 2022 (GVBl. I Nr. 23 S. 2) geändert worden ist und dessen Anlagen 4, 5, 7 und 8 am 17. November 2022 (GVBl. I Nr. 24) neu bekannt gemacht worden sind, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Besoldungsgruppe A 9 wird wie folgt geändert:

aa) Die Amtsbezeichnung „Hauptbrandmeisterin, Hauptbrandmeister <sup>1)</sup>“ wird durch die Amtsbezeichnung „Hauptbrandmeisterin, Hauptbrandmeister <sup>2)</sup>“ ersetzt.

bb) Nach der Fußnote 1 wird folgende Fußnote 2 eingefügt:

„<sup>2)</sup> Für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 9 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung jeweils bis zu 30 Prozent der Stellen mit einer Amtszulage nach Anlage 8 ausgestattet werden.“

cc) Die bisherigen Fußnotenhinweise 2 und 3 und die bisherigen Fußnoten 2 und 3 werden die Fußnotenhinweise 3 und 4 und die Fußnoten 3 und 4.

b) Die Besoldungsgruppe A 10 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Amtsbezeichnung „Amtsinspektorin, Amtsinspektor <sup>1)</sup>“ werden die Amtsbezeichnungen „Erste Hauptbrandmeisterin, Erster Hauptbrandmeister <sup>2)</sup>“ und „Kriminalhauptmeisterin, Kriminalhauptmeister <sup>1)</sup>“ eingefügt.

bb) Nach der Amtsbezeichnung „Oberinspektorin, Oberinspektor“ wird die Amtsbezeichnung „Polizeihauptmeisterin, Polizeihauptmeister <sup>1)</sup>“ eingefügt.

cc) Folgende Fußnote 2 wird angefügt:

„<sup>2)</sup> Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11; für Funktionen, die nach sachgerechter Bewertung mindestens einem Amt der Besoldungsgruppe A 10 einer Laufbahn des gehobenen Dienstes zugeordnet sind.“

- c) Die Besoldungsgruppe A 11 wird wie folgt gefasst:

**„Besoldungsgruppe A 11**

Amtfrau, Amtmann

Amtsinspektorin, Amtsinspektor <sup>1)</sup>

Erste Hauptbrandmeisterin, Erster Hauptbrandmeister <sup>2)</sup>

Kriminalhauptkommissarin, Kriminalhauptkommissar <sup>3)</sup>

Kriminalhauptmeisterin, Kriminalhauptmeister <sup>1)</sup>

Polizeihauptkommissarin, Polizeihauptkommissar <sup>3)</sup>

Polizeihauptmeisterin, Polizeihauptmeister <sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 9, A 10; für Funktionen, die nach sachgerechter Bewertung mindestens einem Amt der Besoldungsgruppe A 11 einer Laufbahn des gehobenen Dienstes zugeordnet sind.

<sup>2)</sup> Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 10; für Funktionen, die nach sachgerechter Bewertung mindestens einem Amt der Besoldungsgruppe A 11 einer Laufbahn des gehobenen Dienstes zugeordnet sind.

<sup>3)</sup> Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12.“

- d) Die Besoldungsgruppe A 13 wird wie folgt geändert:

aa) Die Amtsbezeichnung „Erste Kriminalhauptkommissarin, Erster Kriminalhauptkommissar“ wird durch die Amtsbezeichnung „Erste Kriminalhauptkommissarin, Erster Kriminalhauptkommissar <sup>1)</sup>“ ersetzt.

bb) Die Amtsbezeichnung „Erste Polizeihauptkommissarin, Erster Polizeihauptkommissar“ wird durch die Amtsbezeichnung „Erste Polizeihauptkommissarin, Erster Polizeihauptkommissar <sup>1)</sup>“ ersetzt.

- e) In der Besoldungsgruppe A 14 werden nach der Amtsbezeichnung „Chefärztin, Chefarzt <sup>2)</sup>“ die Amtsbezeichnungen „Erste Kriminalhauptkommissarin, Erster Kriminalhauptkommissar <sup>1)</sup>“ und „Erste Polizeihauptkommissarin, Erster Polizeihauptkommissar <sup>1)</sup>“ eingefügt.

- f) In der Besoldungsgruppe B 2 wird nach dem Abschnitt „Ministerialrätin, Ministerialrat • bei einer obersten Landesbehörde - <sup>1)</sup>“ folgender Abschnitt eingefügt:

„Parlamentsrätin, Parlamentsrat

• als Referentin oder Referent beim Parlamentarischen Beratungsdienst des Landtages Brandenburg -“.

- g) Besoldungsgruppe B 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Abschnitt „Kanzlerin, Kanzler der Universität Potsdam“ wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Leitende Parlamentsrätin, Leitender Parlamentsrat

• als Leiterin oder Leiter des Parlamentarischen Beratungsdienstes des Landtages Brandenburg -“.

bb) Abschnitt „Ministerialrätin, Ministerialrat“ wird wie folgt gefasst:

„Ministerialrätin, Ministerialrat

- als Integrationsbeauftragte oder Integrationsbeauftragter des Landes Brandenburg -“.

h) In der Besoldungsgruppe B 4 wird der Abschnitt „Leitende Ministerialrätin und Leitender Ministerialrat als Beauftragte, Beauftragter für den Sport“ wie folgt gefasst:

„Leitende Ministerialrätin, Leitender Ministerialrat

- als Beauftragte oder Beauftragter für den Sport -
- als Leiterin oder Leiter der Präsidialabteilung beim Landesrechnungshof -“.

i) Im Anhang zu den Besoldungsordnungen A und B Künftig wegfallende Ämter wird in der Besoldungsgruppe B 3 kw der Abschnitt „Ministerialrätin, Ministerialrat • bei einer obersten Landesbehörde -“ wie folgt gefasst:

„Ministerialrätin, Ministerialrat

- als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter beim Landesrechnungshof -
- bei einer obersten Landesbehörde -“.

2. Nummer 14 der Anlage 8 (Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen) wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „A 9, Fußnote 1 und 3“ werden durch die Wörter „A 9, Fußnote 1, 2 und 4“ ersetzt.
- b) Die Angabe „A 9, Fußnote 2“ wird durch die Angabe „A 9, Fußnote 3“ ersetzt.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe f und g Doppelbuchstabe aa tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 24. März 2023

Die Präsidentin  
des Landtages Brandenburg

Dr. Ulrike Liedtke